

## **Behandlungskonzept**

Ich plane für den Ersttermin etwa 1,5-2 Stunden Zeit ein. An diesem Termin nehme ich eine ausführliche Anamnese, notwendige Untersuchungen sowie erste Beratungen / Behandlungen vor. Sollten für eine Behandlung weitere Laborwerte, bildgebende Verfahren o.ä. nötig sein so werden diese in Absprache mit meinen Patienten extern vorgenommen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Patient/die Patientin. Für die von mir erbrachten Leistungen im Ersttermin erlaube ich mir je nach Zeitaufwand einen Stundensatz von 160,00 EUR in Rechnung zu stellen. Falls nötig werden der Zeitaufwand für die Erstellung eines Therapieplans sowie ein Telefonat hinzugerechnet.

Die Berechnung aller weiteren therapeutischen Leistungen wird nach Zeitaufwand vorgenommen (80,00 € pro 30 min), weitere Telefonsprechstunden werden mit 30,00 € pro 15 Minuten berechnet.

Die therapeutische Leistungen werden nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH) nach den dort verzeichneten Maximalsätzen berechnet. Da diese Gebührenordnung veraltet ist und die Leistungen zu diesen Bedingungen nicht erbracht werden können werden dieselben faktorisiert (Bsp.: 3,5facher Satz). Therapeutische Leistungen, die nicht im GebüH aufgeführt sind orientieren sich folglich auch nicht daran.

Das Patientenrechtegesetz verpflichtet uns Ihnen mitzuteilen, dass eine durch uns erstellte Rechnung sehr wahrscheinlich nicht vollständig durch die Kostenträger (Krankenkassen) erstattet wird. Nicht im GebüH vorhandene Leistungen werden ebenfalls wahrscheinlich nicht anerkannt. Somit kommt es bei unseren Leistungen zu einer Selbstbeteiligung.

Bitte informieren Sie mich oder meine Mitarbeiter direkt vor bzw. beim ersten Termin, ob Sie eine Rechnung mit ausgewiesener heilpraktischer Leistung benötigen.

Sie kommen zur Behandlung in eine Praxis, die nach dem Bestellsystem geführt wird. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für Sie reserviert ist und Ihnen hierdurch in der Regel die andernorts vielfach üblichen Wartezeiten erspart bleiben. Dies bedeutet jedoch auch, dass Sie, wenn Sie vereinbarte Termine nicht einhalten können, diese spätestens 24 Stunden vorher absagen müssen, damit wir die für Sie vorgesehene Zeit noch anderweitig verplanen können.

Diese Vereinbarung dient nicht nur der Vermeidung von Wartezeiten im organisatorischen Sinne, sondern begründet zugleich beiderseitig vertragliche Pflichten. So kann Ihnen, wenn Sie den Termin nicht rechtzeitig absagen, die vorgesehene Zeit und die Vergütung bzw. die ungenutzte Zeit in Rechnung gestellt werden. Es wird vereinbart, dass ansonsten Annahmeverzug dadurch eintritt, dass der vereinbarte Termin nicht fristgerecht abgesagt und eingehalten wird.